

- RF01/2008** ■ **Stand: Neuausschreibung von 21 Privatradiozulassungen** **Seite 02**
VOM 06.02.2008 14 Verfahren wurden bis dato abgeschlossen. Die Zulassungsbescheide sind unter www.rtr.at veröffentlicht.
- **KommAustria führt Zulassungsverfahren für Mobile TV über DVB-H durch** **Seite 02**
Das im Herbst 2007 gestartete Zulassungsverfahren für Mobile TV über DVB-H wird im 1. Quartal 2008 abgeschlossen. Zwei der vier Antragssteller wurden per Bescheid der KommAustria aus dem Verfahren bereits ausgeschieden.
- **Anpassung der Digitalisierungsfonds-Förderrichtlinien** **Seite 04**
Die RTR-GmbH beabsichtigt eine Anpassung der Digitalisierungsfonds-Förderrichtlinien, sodass zukünftig auch die Verwendung neuer digitaler Übertragungsstandards gefördert wird.
- **DVB-T: Verlängerung Frühumsteigerförderung** **Seite 04**
Die Förderaktion für Set-Top-Boxen wird bis 31.03.2008 verlängert, gebührenbefreite Haushalte können die Förderung jedenfalls weiterhin in Anspruch nehmen.
- **Neues vom FERNSEHFONDS AUSTRIA** **Seite 04**
Zum 1. Antragstermin wurden bei der RTR-GmbH 17 Projekte eingereicht, der 2. Antragstermin endet am 06.05.2008.
- **Erkenntnisse des VwGH zur Werbebeobachtung** **Seite 05**
Der VwGH bestätigt die Entscheidungspraxis der KommAustria und des BKS bei der Werbebeobachtung.
- **Aktuelle Ausschreibungen der KommAustria gemäß § 13 Privatradiogesetz (PrR-G)** **Seite 06**

IMPRESSUM:

Medieninhaber (Verleger),
Herausgeber, Hersteller und
Redaktion:
Rundfunk und Telekom
Regulierungs-GmbH
A-1060 Wien
Mariahilfer Straße 77-79
Tel.: +43 (0) 1 58058 - 0
Fax: +43 (0) 1 58058 - 9191
e-mail: rtr@rtr.at
<http://www.rtr.at>
FN 208312t
Verlags- und Herstellungsort:
Wien

Stand der Neuausschreibung von 21 Privatradiozulassungen

14 Verfahren abgeschlossen

Von den Anfang April 2007 durch die KommAustria 21 neu ausgeschriebenen Zulassungen konnten bis dato bereits 14 Verfahren abgeschlossen werden, die noch ausstehenden Entscheidungen folgen in den nächsten Wochen.

Notwendig wurden die Neuausschreibungen, da die gesetzlich vorgesehene Zulassungsdauer von zehn Jahren am 31.03.2008 endet. Seit Anfang Juli 2007 wurden diese 21 Verfahren von fünf verfahrensführenden Juristen und Juristinnen bearbeitet, insgesamt 14 mündliche Verhandlungen wurden durchgeführt und rund 700 Bescheidseiten verfasst.

In den 14 bisher abgeschlossenen Verfahren, die noch nicht rechtskräftig sind, wurden zwölf an die bisherigen Zulassungsinhaber vergeben. In zwei Fällen – Versorgungsgebiet „Spittal an der Drau“ und Versorgungsgebiet „Oberösterreichischer Zentralraum“ – erhielten die bisherigen Zulassungsinhaber keine Zulassungen mehr, diese wurden an neue Antragsteller vergeben: in „Spittal an der Drau“ erging die Zulassung an Radio Maria, für das Versorgungsgebiet „Oberösterreichischer Zentralraum“ an die „On Air“ Privatrado GmbH.

Alle bis dato erteilten Zulassungsbescheide der KommAustria können unter <http://www.rtr.at/de/rf/Entscheidungen> abgerufen werden.

KommAustria führt Zulassungsverfahren für Mobile TV über DVB-H durch – Vier Antragsteller für den Plattformbetrieb – Entscheidung im 1. Quartal 2008

4 Antragsteller

Entsprechend dem Digitalisierungskonzept 2007 und auf Basis der vom Gesetzgeber im vergangenen Sommer geschaffenen Grundlage hat die KommAustria im Herbst 2007 eine bundesweite Multiplex-Plattform für mobilen terrestrischen Rundfunk ausgeschrieben. Auf Basis dieser Ausschreibung können dem Zulassungsinhaber Frequenzressourcen für eine vollständige Versorgung Österreichs mit mobilem terrestrischen Fernsehen im DVB-H-Standard zugewiesen werden. Im Gegensatz zum „Handy-Fernsehen“ über UMTS handelt es sich dabei um eine Rundfunktechnologie, deren Empfangsqualität von der Nutzerzahl unabhängig und daher in der Regel wesentlich höher ist. Der Betreiber der Multiplex-Plattform arbeitet mit so genannten Programmaggregatoren (typischerweise Mobilfunkunternehmen) zusammen, die Programmpakete schnüren und an die Endkunden vertreiben.

Bis zum Ende der Antragsfrist am 14.12.2007 sind vier Anträge auf Erteilung der ausgeschriebenen Zulassung eingelangt.

- Die Mobile TV-Infrastruktur GmbH wurde von den Medienhäusern Moser Holding (Tiroler Tageszeitung), Styria Medien AG (Kleine Zeitung, Die Presse etc.), dem Vorarlberger Medienhaus (Vorarlberger Nachrichten) und der Oschmann-Gruppe (u.a. Radio Arabella) gegründet. Mit kleineren Anteilen sind auch Medienanwalt Dr. Michael Krüger sowie der Geschäftsführer der Gesellschaft, Tillmann Fuchs, beteiligt. Als Programmaggagator ist die Little Hollywood GmbH angetreten.
- Die Österreichische Rundfunksender GmbH & Co KG (ORS) ist die ausgegliederte Sendetechnik des ORF, zu 40 % ist die Medicur-Gruppe (Raiffeisen) beteiligt. Die ORS betreibt derzeit die bestehenden DVB-T-Plattformen für digitales terrestrisches Fernsehen.
- Die T-Systems Media&Broadcast GmbH war vormals eine Tochter der Deutschen Telekom und betreibt den Großteil der deutschen Rundfunksendernetze. Sie wurde kürzlich an die französische Télédiffusion de France (TDF) verkauft. Als Programmaggagatoren unterstützen One und 3 den Antrag.
- Die Telekom Austria TA AG (zu knapp 30 % indirekt im Besitz der Republik Österreich, der Rest ist Streubesitz) ist mit ihrer Schwester, der mobilkom austria AG (A1), als Programmaggagator angetreten.

Die KommAustria hat in den vergangenen Wochen die Anträge gesichtet und die Zulässigkeit der geplanten Konstruktionen bewertet. Nunmehr liegen auch die technischen und wirtschaftlichen Gutachten der Amtssachverständigen der RTR-GmbH zur Bewertung der Anträge vor. Erfüllen mehrere Antragsteller die gesetzlichen Voraussetzungen, so ist ein Auswahlverfahren nach bereits definierten Kriterien durchzuführen. Mit der Entscheidung kann im 1. Quartal 2008 gerechnet werden. Alle Antragsteller streben in ihren Zeitplänen den Beginn der Ausstrahlungen zur Fußball-Europameisterschaft im Juni 2008 an, die ja in Österreich und der Schweiz stattfinden wird.

Die KommAustria hat den Antrag der Telekom Austria mit Bescheid vom 24.01.2008 abgewiesen. Der Antrag sieht vor, dass die mobilkom austria als Programmaggagator auftritt und dabei insbesondere die Programmebelegung (mit-)bestimmt. Nach § 25a Abs. 8 PrTV-G darf bestimmten, mit dem Multiplex-Betreiber verbundenen Unternehmen kein Einfluss auf die Programmebelegung zukommen.

Weiters wurde der Antrag der ORS zurückgewiesen. § 23 Abs. 3 Z 3 PrTV-G verlangt „die Vorlage der mit Programmaggagatoren und Rundfunkveranstaltern getroffenen Vereinbarungen über die konkrete Programmebelegung im Basispaket sowie die Aufteilung der Datenrate“. Die ORS bringt in ihrem Antrag vor, dass sie bis zum Antragsende keine Vereinbarungen mit Mobilfunkbetreibern (als Programmaggagatoren) abschließen konnte.

Diese Bescheide sind noch nicht rechtskräftig.

Anpassung der Digitalisierungsfonds-Förderrichtlinien geplant

Die RTR-GmbH beabsichtigt, der Europäischen Kommission eine Anpassung der Digitalisierungsfonds-Förderrichtlinien zur Genehmigung vorzulegen.

Förderung von Set-Top-Boxen für „höherwertige“ digitale Angebote geplant

Auf Basis der derzeitigen Richtlinien sind Maßnahmen zur Schaffung finanzieller Anreize für Konsumentinnen und Konsumenten (wie beispielsweise die Förderung von Set-Top-Boxen) nur dann erlaubt, wenn diese von analogem auf den digitalen Empfang von Rundfunk umsteigen. Die beabsichtigte Änderung der Förderrichtlinien zielt darauf ab, dass in Zukunft auch eine Förderung für Konsumenten möglich sein soll, die bereits gegenwärtig digitales Fernsehen nutzen, aber auf neue digitale Übertragungsstandards (wie etwa High Definition) oder innovative Entwicklungen (beispielsweise digitale Zusatzdienste) umsteigen, da auch diese der Abgrenzung des digitalen vom analogen Fernsehen dienen.

DVB-T: Verlängerung Frühumsteigerförderung

DVB-T Frühumsteigerförderung bis 31.03.2008 verlängert.

Die im September 2007 verlängerte „Frühumsteiger-Förderung“ für MHP-fähige DVB-T Set-Top-Boxen ist am 31.01.2008 ausgelaufen. Seit der Verlängerung im September 2007 bis Ende Jänner 2008 wurden rund 36.000 Gutscheine im Wert von EUR 30,- eingelöst. Eine von der RTR-GmbH in Auftrag gegebene Studie empfiehlt die Weiterführung der Förderaktion, da immer noch eine substantielle Nachfrage nach DVB-T-Boxen besteht. Die Einlösefrist der Gutscheine wird nun bis zum 31.03.2008 verlängert.

Gebührenbefreite Haushalte können weiterhin ihre Gutscheine einlösen.

An Haushalte, die von der Rundfunkgebührenpflicht befreit und von den nächsten Abschaltungen des analogen terrestrischen Fernsehens (im Februar und Mai) betroffen sind, werden Gutscheine im Wert von EUR 40,- versendet, die bis zum 30.06.2008 einlösbar sind. Auch nach dem 30.06.2008 können gebührenbefreite Haushalte noch um eine Förderung des Erwerbs MHP-fähiger Set-Top-Boxen ansuchen; die Fördersumme wird ab diesem Zeitpunkt auf EUR 30,- herabgesetzt.

Insgesamt wurden im Rahmen der Förderaktion rund 84.500 Gutscheine eingelöst, davon rund 6.320 von gebührenbefreiten Haushalten.

Neues vom FERNSEHFONDS AUSTRIA

Zum vierten Antragstermin im Jahr 2007 wurden 13 Filmprojekte beim FERNSEHFONDS AUSTRIA eingereicht. Bei drei Projekten wurde eine positive Förderentscheidung ausgesprochen. Dies ergibt eine Fördersumme von EUR 658.000,-.

Die Dokumentation „Halbzeit“ des Vereins Gamsfilm – Film- und Musikproduktion- & CO KEG erhielt EUR 43.000,-. Sie porträtiert die Nachbarländer Schweiz und Österreich, diese Produktion wird im Rahmen der Fußball-Europameisterschaft 2008 gezeigt werden. Der Fernsehfilm „Schwarzer Mohn“ der EPO – Filmproduktionsgesellschaft m.b.H. wurde mit EUR 400.000,- gefördert und ist eine Koproduktion zwischen Deutschland, Spanien und Österreich. Der Fernsehfilm „Lilly Schönauer VII – Und dann war es Liebe“ wurde mit EUR 215.000,- finanziert und wird in Österreich gedreht werden.

Insgesamt wurden im Jahr 2007 zur Unterstützung der Produktion von Fernsehfilmen, -serien und -dokumentationen 35 Projekte mit insgesamt EUR 6.975.387,40 gefördert.

Zum ersten Antragstermin im Jahr 2008 (am 29.01.2008) wurden 17 Projekte eingereicht, davon 8 Filme, 8 Dokumentationen und eine Serie. Insgesamt wurde eine Fördersumme von EUR 4.613.310,- beantragt. Der zweite Antragstermin ist der 06.05.2008.

Erkenntnisse des Verwaltungsgerichtshofes zur Werbebeobachtung

Im November des Jahres 2007 hat der Verwaltungsgerichtshof (VwGH) mehrere Erkenntnisse zu Entscheidungen des Bundeskommunikationssenates (BKS) betreffend die Werbebeobachtung durch die KommAustria bzw. den BKS erlassen und wichtige Grundsätze der Entscheidungspraxis dieser Behörden bestätigt. Folgende zwei Erkenntnisse – zu Privatrado und ORF-TV – sind dabei hervorzuheben:

Mit der Entscheidung VwGH 14.11.2007, 2005/04/0180, stellt der VwGH klar, dass Werbung (zunächst) klar als solche erkennbar sein und (weilers) durch akustische Mittel eindeutig von anderen Programmteilen getrennt sein muss (so genannter „Trennungsgrundsatz“). Dass die beiden Voraussetzungen alternativ zu lesen sein könnten (d.h. Werbung nur dann durch akustische Mittel eindeutig von anderen Programmteilen getrennt sein müsste, wenn sie nicht klar als Werbung erkennbar ist), widerspricht dem Wortlaut des Trennungsgrundsatzes (hier: § 19 Abs. 3 PrR-G). Weiters folgt der VwGH der Ansicht, dass es sich um Werbung im Sinn des Trennungsgrundsatzes handelt, wenn eine Sponsoring-Ansage – über die Kennzeichnung des Sponsors hinaus – eine eigenständige werbliche Botschaft enthält (hier: „...powered by S. – eisgekühlter Kaffee gekrönt mit Schlagobers, Schokolade und gerösteten Kokosnussstückchen; Mokka Coconut Frappuccino von S.!“).

Durch die Entscheidung VwGH 14.11.2007, 2005/04/0245, bestätigt der VwGH die Entscheidung des BKS vom 06.09.2005, 611.009/0031-BKS/2005, welche aufgrund einer Anzeige der KommAustria eine Verletzung des Verbots der Schleichwerbung (§ 14 Abs. 2 ORF-G) durch den ORF festgestellt hat:

Im Rahmen der Sendung „Ski-Wetter“ wurde abgesehen von Informationen über das Wetter u.a. mit den Wortfolgen „Schnee gibt’s ja noch mehr als genug“, „Dieses Skigebiet zeichnet sich durch 110 Pistenkilometer aus und erstreckt sich von 1.800 bis über 3.000 m Höhe“ sowie „[...] das sind ja die besten Bedingungen für herrlichen Firn-Schnee an den Vormittagen“ ein bestimmtes Skigebiet beworben. Da der ORF für die Präsentation dieser Skiregion ein Entgelt erhalten hatte, war gemäß § 14 Abs. 2 letzter Satz ORF-G („ohne dass es nach dieser Bestimmung darauf ankäme, wer das Entgelt geleistet hat“) die gegenständliche Darstellung der Region zu Werbezwecken als beabsichtigt anzusehen. Der VwGH weiter: „Der Zuseher der Wetterinformationen des ORF erwartet nach der Ansage ‚Ski-Wetter‘ – umso mehr, wenn diese Ansage durch den Moderator des unmittelbar vorangehenden ‚ZIB-Wetter‘ erfolgt – weitere, spezifisch auf den Wintersport zugeschnittene Informationen über das Wettergeschehen. Indem der ORF dieser Erwartungserhaltung einerseits entsprochen hat [...], gleichzeitig aber andererseits – sozusagen ‚schleichend‘ – eine bestimmte Region beworben hat, hat er den durchschnittlichen Zuschauer über den tatsächlichen Werbezweck des Sendungsteiles ‚Ski-Wetter‘ in die Irre geführt und damit im vorliegenden Fall Schleichwerbung zu verantworten.“

Aktuelle Ausschreibungen der KommAustria gemäß § 13 Privatradiogesetz (PrR-G)

Ausschreibung von Übertragungskapazitäten	Ende der Ausschreibungsfrist
St. Pölten (Schildberg) 96,3 MHz KOA 1.192/07-011	20.03.2008, 13 Uhr

Gemäß § 13 Abs. 3 PrR-G sind die folgenden Ausschreibungen auf bestehende Hörfunkveranstalter beschränkt:

Beschränkte Ausschreibung von Übertragungskapazitäten	Ende der Ausschreibungsfrist
BADGASTEIN 1 (Stubnerkogel) 106,6 MHz KOA 1.011/07-064	18.03.2008, 13 Uhr
FRIESACH (Lorenzenberg) 106,3 MHz KOA 1.011/08-003	18.03.2008, 13 Uhr
HUBEN 1 (Brunnerberg) 100,5 MHz KOA 1.011/08-009	28.03.2008, 13 Uhr

Nähere Informationen zu den Ausschreibungen finden Sie auf der Website der RTR-GmbH unter dem Link <http://www.rtr.at/de/rf/Ausschreibungen>.